

IN DIESER AUSGABE: S2 USt-Vergütungsverfahren: Kopie einer Kopie reicht, Auf Wohnungsschlüssel nicht aufgepasst – Versicherungsschutz verloren | S3 Thema aktuell: Arbeitsmarktreform in Frankreich | S4 Advoselect-EWIV zu Gast in Moskau, Arbeitsrechtsseminar der Advoselect

AUS DER PRAXIS

Achtung: Abmahnhaie!

Auch in Thüringen hat das Abmahnwesen wieder zugenommen. Abmahnvereine durchforsten systematisch Werbedrucke, Websites, Lieferbedingungen etc., um abmahnfähige Verstöße gegen Rechtsvorschriften zu finden. Es kann jeden treffen.



Lag der Schwerpunkt von Abmahnungen früher auf Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb und auf Schutzrechtsverletzungen, sind den Abmahnvereinen mit dem Datenschutzgesetz und dem Telemediengesetz weitere lukrative Betätigungsfelder entstanden. Ein ganz besonderer Leckerbissen für Abmahnvereine ist die neue europäische Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV), die seit dem 13.12.2016 vollständig in Kraft ist.

Die Bestimmungen der LMIV sind überaus detailliert und mit zahlreichen Ausnahmen und Rückausnahmen belastet. Größte Probleme bereitet dies im sogenannten Fernabsatz, da die Pflichtangaben nicht erst auf der Verpackung, sondern bereits in der Werbung vollständig zugänglich gemacht werden müssen. Verbunden mit einer rigorosen (sogenannten "verbraucherfreundlichen") Rechtsprechung wird so mancher Lieferant von Lebensmitteln (Pizza-Service, Getränkeanbieter etc.) sein blaues Wunder erleben.

Aus der Praxis: Einem Erfurter Pizza-Lieferservice wurde per einstweiliger Verfügung untersagt, in Werbeflyern ca. 100 Angaben zu machen bzw. zu unterlassen. Unter anderem enthielt die einstweilige Verfügung die Anordnung, hinsichtlich des in dem Werbeflyer angebotenen Speiseeises ausdrücklich anzugeben, wie dieses zu verwenden sei. Nach der Logik des Verordnungsgebers muss der Verbraucher, bevor er sich zu dem Kauf von Speiseeis entschließt, wissen, dass dieses zum Verzehr bestimmt ist, um dieses Wissen bei seiner Kaufentscheidung berücksichtigen zu können.

Nebenbei bemerkt: Der Berliner Abmahnverein, der die einstweilige Verfügung erwirkt hatte, verfolgt nach seiner Satzung "den Zweck, durch Beteiligung an der Rechtsforschung sowie durch Aufklärung und Rechtsberatung den lautereren Geschäftsverkehr und einen fairen wirtschaftlichen Wettbewerb zu fördern und gegebenenfalls zusammen mit den Organen der Rechtspflege und den zuständigen Behörden unlautere, den Markt verzerrende, das geistige Eigentum beeinträchtigende und wettbewerbswidrige Maßnahmen zu verhindern oder zu bekämpfen". Vorstand des Vereins ist der Geschäftsführer der Systemzentrale eines der größten deutschen Pizza-Lieferservice-Franchise-Systeme.

Mein Rat: Wenn Sie eine Abmahnung erhalten, sollten Sie die beigefügte Unterlassungserklärung niemals ungeprüft unterschreiben, auch wenn der gerügte Verstoß eindeutig erscheint. Hierfür gibt es eine Reihe von Gründen:

- Eine zu weitgehende Unterlassungserklärung kann Ihren künftigen Geschäftsbetrieb behindern.
- Mit der Unterzeichnung der Unterlassungserklärung gehen Sie ein Vertragsstrafenrisiko für viele Jahre ein. Spezialisierte Kanzleien überwachen jahrelang die Einhaltung von Unterlassungserklärungen in der Hoffnung, irgendwann die Vertragsstrafe kassieren zu können.
- Wer sofort die Unterlassungserklärung abgibt und zahlt, wird als leichtes Opfer gespeichert

und gezielt überwacht. Wer sich dagegen durch geschickte Verteidigung als lästiger Gegner ausweist, wird künftig eher ausgespart. Daher gilt: Auch wenn die Abmahnung als berechtigt erscheint, muss die Unterlassungserklärung sehr sorgfältig formuliert werden. Die von dem Abmahnverein vorgeschlagene Unterlassungserklärung ist in den seltensten Fällen akzeptabel. Auch die geforderte Vertragsstrafenregelung kann in Grenzen modifiziert werden.

Ergibt die Prüfung der Abmahnung, dass sie insgesamt auf rechtlich fraglichem Boden steht, sollten Sie diese dennoch keineswegs liegen lassen, denn sonst droht eine einstweilige Verfügung ohne vorherige mündliche Verhandlung erlassen zu werden. Auch die bloße Zurückweisung bietet keinen Schutz, da der Abmahnverein es im Zweifel dennoch versuchen wird. Hiergegen kann nur eine Schutzschrift helfen, die in einem deutschlandweiten Zentralregister gespeichert wird und zumindest erreichen sollte, dass eine einstweilige Verfügung gegen Sie nicht ohne vorherige mündliche Verhandlung erlassen wird.

Fazit: Abmahnungen sind nicht nur lästig und teuer, sie können auch das künftige Geschäft beeinträchtigen. Nicht jede Abmahnung ist jedoch gerichtsfest und nahezu jede Abmahnung kann durch Modifikation der Unterlassungserklärung entschärft werden. ■



sodesignby / Shutterstock.com

STEUERRECHT

USt-Vergütungsverfahren:
Kopie einer Kopie reicht

Auch die Kopie einer Rechnungskopie ist eine Kopie der Rechnung. Das bestätigte der BFH. Die Entscheidung betrifft das sog. Vergütungsverfahren, nach dem im Ausland ansässige Unternehmer ihre im Inland abziehbaren Vorsteuerbeträge vergütet erhalten. Nach einer Neuregelung im Jahr 2010 muss der erforderliche Antrag auf elektronischem Weg gestellt werden. Diese Form soll das Verfahren vereinfachen, macht aber die bis dahin erforderliche Übersendung von Originalunterlagen unmöglich. Seit 2010 hat der Antragsteller daher die Rechnungen, aus denen sich die zu vergütenden Vorsteuerbeträge ergeben, „auf elektronischem Weg“ in Kopie zu übermitteln.

Im Streitfall hatte die Klägerin die auf elektronischem Weg einzureichenden Rechnungskopien nicht vom Original der Rechnung, sondern von einer Rechnungskopie, die mit dem Zusatz „Copy 1“ versehen war, angefertigt. Das Bundeszentralamt für Steuern versagte deshalb den Vorsteuerabzug. Der hiergegen eingereichten Klage gab das Finanzgericht statt.

Der BFH bestätigte die Entscheidung. Nach seinem Urteil handelt es sich bei der Kopie einer Kopie des Originals mittelbar um eine Kopie des Originals und damit um eine originalgetreue Reproduktion. Für ein Erfordernis, die elektronische Kopie von einer Originalurkunde anzufertigen, sei kein Sachgrund ersichtlich. Anders als nach der bis 2009 geltenden Rechtslage, nach der Rechnungen im Original einzureichen waren, bestehe jetzt keine Möglichkeit mehr, auf dem übermittelten Dokument Markierungen anzubringen, um eine wiederholte missbräuchliche Nutzung einer Rechnung im Vergütungsverfahren zu verhindern. Der BFH betont zudem den Grundsatz der rechtsschutzgewährenden Auslegung von Verfahrensvorschriften.

Die Rechtslage hat sich ab 2015 geändert. Heute müssen eingescannte Originale eingereicht werden. (BFH, Ur. v. 17.05.2017 - V R 54/16) ■

KURZ UND BÜNDIG

Kein verkaufsoffener Sonntag ohne Sachgrund

Das BVerwG hat entschieden, dass die Rechtsverordnung der Stadt Worms zur Freigabe der Ladenöffnung an einem Sonntag unwirksam war. Die Verordnung sah vor, dass am 29. Dezember 2013 sämtliche Verkaufsstellen im Gemeindegebiet von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein durften. Die zur Prüfung gestellte Rechtsverordnung war rechtswidrig, weil § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) sie bei der gebotenen grundgesetzkonformen Auslegung nicht rechtfertigt. Das Oberverwaltungsgericht ist zwar im Einklang mit Bundesrecht davon ausgegangen, dass jede Ladenöffnung an einem Sonn- oder Feiertag für sich genommen nach § 10 LadöffnG i.V.m. Art. 57 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz durch

VERSICHERUNGSRECHT

Auf Wohnungsschlüssel nicht aufgepasst – Versicherungsschutz verloren

Wer durch Fahrlässigkeit den Diebstahl seines Wohnungsschlüssels ermöglicht, kann keinen Anspruch auf Entschädigung aus seiner Hausratversicherung haben, wenn mithilfe des Wohnungsschlüssels Gegenstände aus seiner Wohnung entwendet werden. Die Klägerin unterhielt bei dem beklagten Versicherer eine Hausratversicherung. Die vereinbarten Versicherungsbedingungen sahen vor, dass ein Einbruchdiebstahl u. a. dann vorliegt, wenn der Dieb in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigen Schlüssels eindringt, den er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsortes durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte. Auf dem Rückweg von einer Betriebsfeier in Begleitung eines Kollegen, der ihr Fahrrad schob, hatte die Klägerin im Fahrradkorb ihre Handtasche mit Wohnungsschlüssel und weiteren persönlichen Gegenständen ungesichert abgelegt. Das Rad blieb für wenige Minuten ohne Beobachtung. In dieser Zeit entwendete ein unbekannter Täter die Handtasche. Der von einem Zeugen verständigten Polizei meldete die Klägerin den Diebstahl noch am Tatort. Sie übernachtete sodann in der Wohnung einer Verwandten und begab sich am nächsten Morgen zur nahegelegenen, eigenen Wohnung. In diese waren zwischenzeitlich Unbekannte mit Hilfe des entwendeten Schlüssels eingedrungen und hatten nach den Angaben der Klägerin u. a. Schmuck, Mobiltelefone und Laptops gestohlen. Den Gesamtwert der entwendeten Gegenstände hat die Klägerin mit 17.500 € beziffert. Vom beklagten Versicherer hat sie zunächst den Ersatz der Hälfte des Wertes dieser Gegenstände verlangt.

Die Klage ist erfolglos geblieben, da die Klägerin fahrlässig gehandelt habe, indem sie ihre Handtasche mit dem Hausschlüssel und Ausweispapieren unbeabsichtigt im Fahrradkorb ließ. So sei die Tasche dem uneingeschränkten Zugriff Dritter ausgesetzt gewesen. Die Tasche habe jederzeit entwendet werden können, eine Gefahr, die sich im Schadensfall auch realisiert habe. Die Gefahr sei für die Klägerin erkennbar und vermeidbar gewesen. So habe die Klägerin die Tasche am Körper bei sich führen können. Zudem sei sie so stark und solange abgelenkt gewesen, dass sie den Diebstahl zunächst gar nicht bemerkt habe. Die Entwendung des Original-Wohnungsschlüssels habe sie damit fahrlässig ermöglicht. Da die Diebe mithilfe dieses Schlüssels in die Wohnung gelangt seien, liege kein versichertes Ereignis vor. (OLG Hamm, Beschl. vom 15.02.2017 - 20 U 174/16) ■



einen Sachgrund gerechtfertigt sein muss. Entgegen der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts sind die bundesverfassungsrechtlichen Anforderungen des Sonntagsschutzes jedoch nicht schon erfüllt, wenn der Verordnungsgeber alle für und gegen die Ladenöffnung sprechenden Belange berücksichtigt und im Rahmen einer Gesamtabwägung vertretbar gewichtet hat. Als Sachgrund reicht das alleinige Umsatz- und Erwerbsinteresse der Handelsbetriebe und das Shoppinginteresse der Kundschaft nicht aus. Ein darüber hinausgehendes öffentliches Interesse muss hinreichend gewichtig sein, um die konkret beabsichtigte Ladenöffnung in ihrem zeitlichen, räumlichen und gegenständlichen Umfang zu rechtfertigen. Ein solcher Sachgrund für die in Rede stehende stadtgebietsweite sonntägliche Ladenöffnung lag bei Erlass der Verordnung jedoch nicht vor. Der nachträglich im

Gerichtsverfahren angeführte Silvestermarkt war damals noch nicht einmal beantragt.

Überwachung mittels Keylogger - Verwertungsverbot

Der Einsatz eines Software-Keyloggers, mit dem alle Tastatureingaben an einem dienstlichen Computer für eine verdeckte Überwachung und Kontrolle des Arbeitnehmers aufgezeichnet werden, ist nach § 32 Abs. 1 BDSG unzulässig, wenn kein auf den Arbeitnehmer bezogener, durch konkrete Tatsachen begründeter Verdacht einer Straftat oder einer anderen schwerwiegenden Pflichtverletzung besteht. Die Arbeitgeberin installierte auf dem Dienst-PC des Arbeitnehmers eine Software, die sämtliche Tastatureingaben protokollierte und regelmäßig Bildschirmfotos (Screenshots) fertigte. Der räumte ein, seinen Dienst-PC während der Arbeits-

GASTBEITRAG VOM 20.09.2017 – Hubert Metzger, Anwalt, Strasbourg
arteJURIS, Cabinet d'Avocats, www.artejuris.eu

Thema aktuell: Arbeitsmarktreform in Frankreich



Seit den Frühjahrswahlen weht in Frankreich ein neuer Wind. Grundsätzliche Reformen sind in allen Etagen der französischen Gesellschaft angesagt! Bei einer im Vergleich zu anderen europäischen Staaten deutlich höheren Arbeitslosenquote von zuletzt 9,8%, weiß jeder Bürger im Land, dass insbesondere wirtschaftliche und soziale Reformen unentbehrlich sind. Dennoch hatte in den letzten Jahrzehnten keine Regierung diese Reformen angepackt, geschweige denn konsequent durchgeführt, meistens aus Furcht vor Massenprotesten. Präsident Macron und seine Regierung haben sich nun zum Ziel gesetzt, den Reformprozess zügig umzusetzen. Eingesetzt wird zu diesem Zwecke die sich aus Art. 38 der Verfassung ergebende Möglichkeit der Regierung, Verordnungen im Kompetenzbereich des Parlaments zu erlassen. Das Parlament muss im Vorfeld zustimmen und im Nachhinein die Verordnungen genehmigen. Ziel soll es sein, Energien freizusetzen, so Macron. Das Land soll für ausländische Investoren wieder attraktiv werden. Dabei sollen unter anderem der Abbau der hohen Staatsverschuldung sowie die grundsätzliche Reform des Arbeitsmarktes im Mittelpunkt stehen. Nach Abschluss der Verhandlungen der Regierung mit den Gewerkschaften und den Arbeitgeberorganisationen wurden nun am 31. August die Verordnungsentwürfe zum Umbau und zur Liberalisierung des Arbeitsrechts vorgestellt. Fünf Verordnungen liegen auf dem Tisch und sollen nun durch die Regierung verabschiedet und anschließend durch das Parlament genehmigt werden.

Die Reform ist in ihrem Umfang gewaltig. Nachfolgend eine kurze Übersicht der Themen, die von

grundlegender Bedeutung sind. Unternehmen – insbesondere kleinere Unternehmen und ihre Belegschaften sollen sich leichter auf Arbeitszeiten und Bezahlung je nach Auftragslage einigen können – statt wie bisher auf Branchenebene. Letztere bleibt jedoch in vielen Aspekten die maßgebliche Ebene. Es geht darum, mehr Flexibilität zu schaffen. Außerdem soll die Höhe von Abfindungen begrenzt werden, die Arbeitgeber zahlen müssen, wenn sie im Streit vor den Arbeitsgerichten unterliegen. Im Gegenzug wird die Untergrenze für gesetzliche Abfindungen erhöht. Im dem Sinne, werden die Abfindungen für ungerechtfertigte Kündigungen gedeckelt, und die Verjährungsfrist für die Geltendmachung von arbeitsrechtlichen Ansprüchen – insbesondere aufgrund von Kündigungen – wird von zwei auf ein Jahr verkürzt. Ein weiterer wichtiger Aspekt der Vereinfachung liegt in der Zusammenlegung der bisher drei oder manchmal sogar vier verschiedenen Gremien der Arbeitnehmervertretung im Unternehmen. Weiterhin sollen die Kündigungen wegen betriebsbedingten Gründen in Filialen ausländischer Konzerne zukünftig erleichtert werden, indem nur noch die Filiale selbst und nicht mehr der Konzern wirtschaftliche Schwierigkeiten zu belegen hat. Letztes Beispiel, das eine sehr aktuelle Bedeutung hat: die Telearbeit soll weiter gefördert werden.

Mit dieser Reform soll sehr viel Pragmatismus in die Regelung der sozialen Beziehungen eingeführt werden. Eine schwierige Aufgabe in einem Land, wo die Kultur des Klassenkampfes noch weitgehend vorherrscht! In diesem Sinne ist die Aufgabe der Regierung äußerst schwierig und es

wird sich in den kommenden Wochen zeigen, was aus diesen Reformentwürfen wird, denn sie bleiben umstritten, insbesondere bei einigen Gewerkschaften wie der CGT. Hürden sind noch zu überwinden, bevor die Regierungsverordnungen rechtskräftig werden. Vielleicht wird die Regierung ein wenig nachlassen müssen, was für noch ausstehende Reformen (Steuerrecht, Arbeitslosenentschädigung, Erziehung, Renten usw...) ein schlechtes Zeichen darstellen könnte. Dennoch ist die Hoffnung in vielen Kreisen der französischen Gesellschaft groß – auch bei zahlreichen Arbeitnehmern –, dass eine zwischen Sicherheit des Arbeitsplatzes und Flexibilität der Arbeitsbedingungen ausgeglichene Lösung zu Stande kommen wird.

Eines bleibt für den Juristen klar. Liberalisierung und Entspannung des Rechtsmarktes bedeuten noch lange nicht eine Vereinfachung des rechtlichen Rahmens. Das Arbeitsrecht wird nach wie vor seinen hohen Komplexitätsgrad behalten. Für den Unternehmer bleibt also weiterhin in jedem Fall äußerste Vorsicht und Einholung von Rechtsrat geboten! ■



zeit privat genutzt zu haben, und zwar in geringem Umfang, und u. a. in seinen Pausen ein Computerspiel programmiert zu haben. Die Beklagte, die nach dem vom Keylogger erfassten Datenmaterial davon ausgehen konnte, der Kläger habe in erheblichem Umfang Privattätigkeiten am Arbeitsplatz erledigt, kündigte das Arbeitsverhältnis außerordentlich fristlos, hilfsweise ordentlich.

Die durch den Keylogger gewonnenen Erkenntnisse über die Privattätigkeiten des Klägers dürfen im gerichtlichen Verfahren nicht verwertet werden, so das BAG. Die Beklagte hat durch dessen Einsatz das als Teil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gewährleistete Recht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung verletzt. Die Informationsgewinnung war nicht nach § 32 Abs. 1 BDSG zulässig. Die Beklagte hatte beim Einsatz der Software gegenüber dem Kläger keinen auf Tat-

sachen beruhenden Verdacht einer Straftat oder einer anderen schwerwiegenden Pflichtverletzung. Die von ihr „ins Blaue hinein“ veranlasste Maßnahme war daher unverhältnismäßig. Hinsichtlich der vom Kläger eingeräumten Privatnutzung hat das LAG ohne Rechtsfehler angenommen, diese rechtfertigte die Kündigungen mangels vorheriger Abmahnung nicht.

Verjährungsfrist bei Mängeln am Bau?

Das Institut für Bauforschung e. V. aus Hannover hat dem BMJV den Abschlussbericht zur „Untersuchung der Erforderlichkeit einer Verlängerung der Verjährungsfrist für Mängelansprüche bei Bauwerken“ vorgelegt. Es sollte geklärt werden, ob und in welchem Umfang eine Verlängerung der gesetzlichen Verjährungsfrist für Mängelansprüche von derzeit fünf Jahren nach § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB

angezeigt ist. Die derzeitige gesetzliche Verjährungsfrist ist angemessen und eine Verlängerung ist nicht notwendig. Erfasst und ausgewertet wurden die Erfahrungen der an der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Gebäuden beteiligten Personengruppen, Unternehmen und sonstigen Institutionen durch repräsentative Befragungen. Untersucht wurde unter anderem der Beseitigungsaufwand für nach Ablauf der fünfjährigen Frist auftretende Mängel und (Folge-)Schäden an Hochbauleistungen. Dafür müssen weniger als 1,0 % der Herstellungskosten aufgewendet werden. Daraus kann geschlossen werden, dass schwerwiegende Mängel nach Ablauf der Frist für Mängelansprüche in Deutschland regelmäßig nicht zu verzeichnen sind. Zudem ergab die Analyse, dass ca. 90 % aller Schadensfälle während der ersten fünf Jahre nach Baufertigstellung auftreten. ■

AKTIVITÄTEN DER ADVOSELECT-KANZLEIEN

Advoselect-EWIV zu Gast in Moskau

Gastgebende Kanzlei der diesjährigen Herbsttagung der Advoselect-Gruppe in Moskau war die Kanzlei Balashova Legal Consultants (www.balashova-legal.com). Sie kooperiert sowohl mit

Auf ihrer Homepage stellt sie ihre Rechtsdienstleistung als „gastronomisches Erlebnis“ vor! „Balashova Legal Consultants ist einer der Spitzenreiter der rechtlichen Küche in Moskau. Wir servieren unseren Gästen Spezialitäten des Gesellschafts-, Arbeits- und Migrationsrechts.“ Die Kanzlei wird von internationalen und russischen Unternehmen aus Handel, Produktion, Automobil- und Maschinenbau, Baugewerbe, Dienstleistung, Banken und Investment mandatiert und berät in den Sprachen Russisch, Deutsch und Englisch.



der Deutschen Botschaft in Moskau wie auch mit der Handelsabteilung der Österreichischen Botschaft. Seit 2014 gehört die Kanzlei zur Advoselect-Familie.

Themen der Herbstkonferenz war u.a. die Kanzleientwicklung durch Netzwerke, die Gesellschaftsformen in der Russischen Föderation, insbes. die (russische) GmbH sowie das Insolvenzrecht in der Russischen Föderation, das neue Bauvertragsrecht, Entwicklungen im Datenschutzrecht – Datenschutz in der Russischen Föderation und die Vollstreckung von Urteilen aus EU-Staaten in den Staaten außerhalb der EU. Den mehr als 50

Teilnehmern aus den Advoselect-Kanzleien, blieb Zeit, ein Gericht und die staatliche Universität zu besuchen. ■

ADVLOSELECT SEMINAR

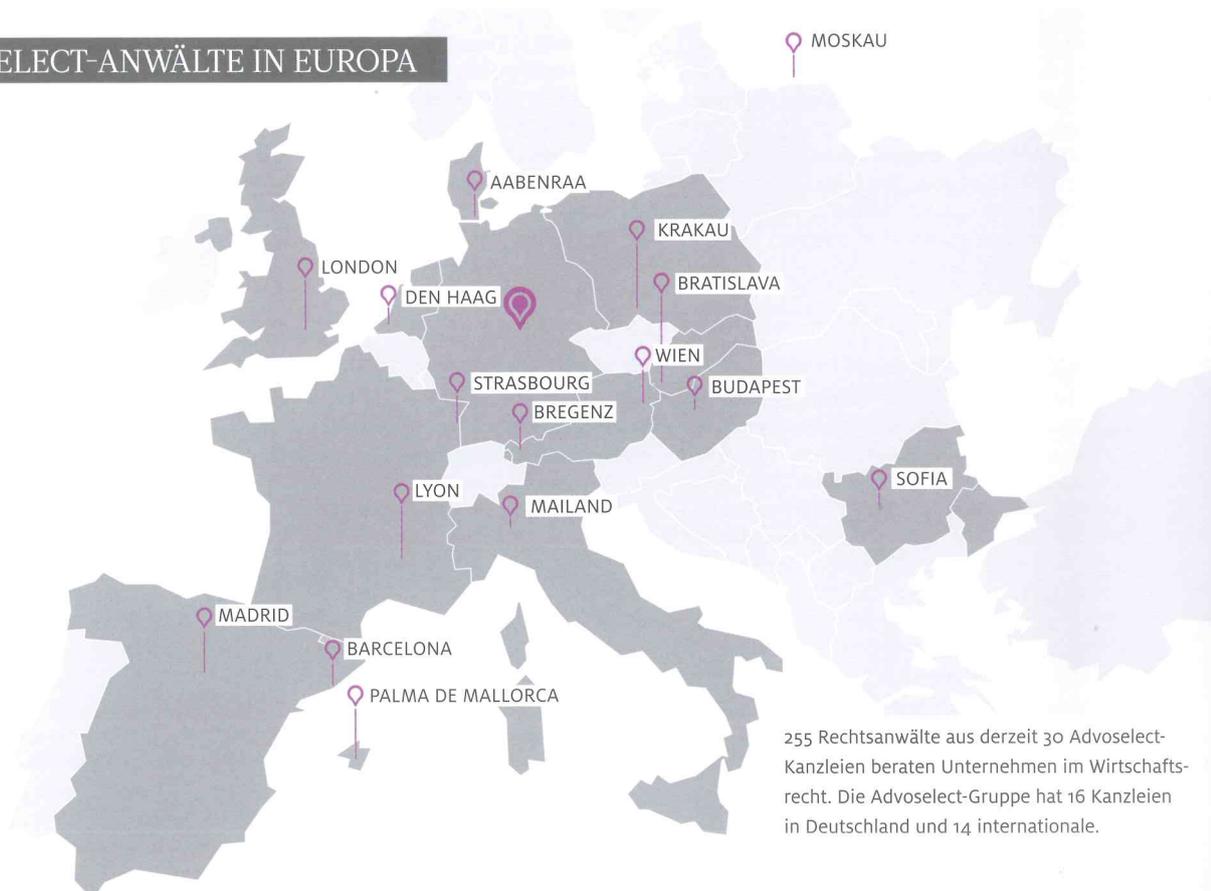
Arbeitsrechtsseminar der Advoselect

Malte Creutzfeldt, Richter am Bundesarbeitsgericht und seit 2008 stellvertretender Vorsitzender des Vierten Senats, der für Tarifrecht und Eingruppierungen zuständig ist, referiert am **24.11.2017 von 10.00 bis 18.30 Uhr** in den Räumen der Firma Hoesch & Partner in Frankfurt über die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zum Kündigungsrecht, u. a. zu Form, Zugang und Frist der Kündigung, zu verhaltensbedingten Kündigungsgründen, zu „low performern“, zu Druckkündigung, zu dem Einfluss der gesetzlichen Diskriminierungsverbote, zu Aufhebungsverträgen, zu Abfindungsvergleichen usw. Zudem beleuchtet er das Unionsrecht in der Rechtsprechung des EuGH – z. B. beim Betriebsübergang und beim Urlaubsrecht. Außerdem stellt er die Auswirkungen des Urteils des BVerfG zur Tarifeinheit vor.

Für externe Teilnehmer kostet die Teilnahme 440 € zzgl. der gesetzl. USt. Im Seminarpreis sind Seminarunterlagen, das Mittagessen und die Seminar Getränke enthalten. ■

IHRE ADVOSELECT-ANWÄLTE IN EUROPA

FLENSBURG
 HAMBURG
 ROTENBURG
 OSNABRÜCK
 BERLIN
 GÖTTINGEN
 DINSLAKEN
 ERFURT
 CHEMNITZ
 DÜSSELDORF
 GIESSEN
 MANNHEIM
 NÖRDLINGEN
 MÜNCHEN



255 Rechtsanwälte aus derzeit 30 Advoselect-Kanzleien beraten Unternehmen im Wirtschaftsrecht. Die Advoselect-Gruppe hat 16 Kanzleien in Deutschland und 14 internationale.